

## Gültige Satzung

**§ 1 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nummer VR 200287 und heißt:**

- ESC River Rats Geretsried e. V.
- Er hat seinen Sitz in Jahnstraße 25, 82538 Geretsried
- Geschäftsjahr ist vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck:**

Zweck des Vereins ist "die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe".

Der sportliche Bereich bezieht sich auf Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Eishockey, Eiskunstlauf, Inline-Skating, Cheerleading und ähnlicher Sportarten.

Die Umsetzung der Inklusion wird im Verein durch eine eigene Abteilung „Inklusion“ gefördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit:**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Vorgeschlagene Änderungen

**§ 1 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nummer VR 200287 und heißt:**

- ESC River Rats Geretsried e. V.
- Er hat seinen Sitz in Jahnstraße 25, 82538 Geretsried
- Geschäftsjahr ist vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck:**

Zweck des Vereins ist "die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe".

Der sportliche Bereich bezieht sich auf Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Eishockey, Eiskunstlauf und ähnlicher Sportarten.

Die Umsetzung der Inklusion wird im Verein durch eine eigene Abteilung „Inklusion“ gefördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit:**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung:

- \* Arten der Mitgliedschaft:
  - \* Aktive Mitglieder:
    - \*\* Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten soweit in der Satzung, Geschäftsordnung oder ergänzenden Ordnungen geregelt, sowie volles aktives und passives Wahlrecht.
    - \*\* Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
  - \* Ehrenmitglieder:
    - \*\* Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aus der Satzung, Geschäftsordnung oder ergänzenden Ordnungen, sowie volles aktives und passives Wahlrecht.
  - \* Fördernde Mitglieder:
    - \*\* Die Mitgliedschaft als „fördernde Mitglieder“ ist den Mitgliedern des „Verein zur Förderung des Eishockeysports in Geretsried e.V.“ vorbehalten. Der Beitrag wird über Aktionen des Fördervereins erbracht.
    - \*\* Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
  - \* Passive Mitglieder:
    - \*\* Passive Mitglieder nehmen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil.
    - \*\* Sie haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und Geschäftsordnung, sowie aus ergänzenden Ordnungen.
  - \* Schnuppermitgliedschaft:
    - \*\* Die Schnuppermitgliedschaft ist eine Sonderform der Mitgliedschaft für Neueinsteiger in die Eishockeyschule, im Bereich Eiskunstlauf und bei den Cheerleadern. Weiteres regelt die Geschäftsordnung
    - \*\* Die Beendigung der Schnuppermitgliedschaft, bzw. deren Umwandlung in eine reguläre Mitgliedschaft werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung:

- \* Arten der Mitgliedschaft:
  - \* Aktive Mitglieder:
    - \*\* Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten soweit in der Satzung, Geschäftsordnung oder ergänzenden Ordnungen geregelt, sowie volles aktives und passives Wahlrecht.
    - \*\* Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
  - \* Ehrenmitglieder:
    - \*\* Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aus der Satzung, Geschäftsordnung oder ergänzenden Ordnungen, sowie volles aktives und passives Wahlrecht.
  - \* Fördernde Mitglieder:
    - \*\* Die Mitgliedschaft als „fördernde Mitglieder“ ist den Mitgliedern des „Verein zur Förderung des Eishockeysports in Geretsried e.V.“ vorbehalten. Der Beitrag wird über Aktionen des Fördervereins erbracht.
    - \*\* Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
  - \* Passive Mitglieder:
    - \*\* Passive Mitglieder nehmen nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil.
    - \*\* Sie haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und Geschäftsordnung, sowie aus ergänzenden Ordnungen, **sowie volles aktives und passives Wahlrecht.**
  - \* Schnuppermitgliedschaft:
    - \*\* Die Schnuppermitgliedschaft ist eine Sonderform der Mitgliedschaft für Neueinsteiger in die Eishockeyschule, im Bereich Eiskunstlauf und bei den Cheerleadern. Weiteres regelt die Geschäftsordnung
    - \*\* Die Beendigung der Schnuppermitgliedschaft, bzw. deren Umwandlung in eine reguläre Mitgliedschaft werden in der Geschäftsordnung geregelt.

**\* Erreichung der Mitgliedschaft:**

\* \*Mitglied kann jede natürliche Person werden.

\* \* Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener schriftlicher Aufnahmeantrag, der per Brief an die Geschäftsstelle gerichtet werden muss.

\* \* Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

\* \* Annahme/Ablehnung werden dem Antragsteller mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**\* Beendigung der Mitgliedschaft:**

\* \* Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

\* \* Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung per Brief und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Jegliche mündlichen Absprachen durch Repräsentanten des Vereines sind ungültig. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30. April) erklärt werden, wobei die Kündigung zu dem in der Geschäftsordnung genannten Termin erfolgt sein muss.

\* \* Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.

\* \* Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

**\* Erreichung der Mitgliedschaft:**

\* \*Mitglied kann jede natürliche Person werden.

\* \* Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener schriftlicher Aufnahmeantrag, der per Brief **oder per E-Mail** an die Geschäftsstelle gerichtet werden muss.

\* \* Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

\* \* Annahme/Ablehnung werden dem Antragsteller mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**\* Beendigung der Mitgliedschaft:**

\* \* Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

\* \* Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung per Brief **oder per E-Mail** und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Jegliche mündlichen Absprachen durch Repräsentanten des Vereines sind ungültig. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (30. April) erklärt werden, wobei die Kündigung zu dem in der Geschäftsordnung genannten Termin erfolgt sein muss.

\* \* Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden.

\* \* Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

**\* Mitgliedsbeiträge:**

- \* Als jährliche Beiträge entrichten die Mitglieder den Vereinsbeitrag, sowie einen abteilungsabhängigen Spartenbeitrag.
- \* Für die Schnuppermitgliedschaft ist ebenfalls ein Beitrag zu entrichten.
- \* Pflichtarbeitsstunden und deren Abgeltung/Ableistung:
- \* Jedes aktive Mitglied (bei Familienmitgliedschaft pro Familie ein Mitglied) ist verpflichtet, Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Der Umfang der Arbeitsleistung und die Art der Abgeltung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- \* Für Mitglieder, die das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist diese Arbeitsleistung von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- \* Ziel ist es, Mitglieder zu motivieren, Arbeiten im Verein selbst zu erbringen und externe Leistung gegen Bezahlung nur im Sonderfall zuzulassen
- \* Mitglieder, die die Pflichtarbeitsstunden gem. § 4 der Satzung nicht erbringen, müssen jährlich einen entsprechenden Geldbetrag entrichten.
- \* Die Höhe aller Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt und in der Beitragsordnung als Auszug aus der Geschäftsordnung bekannt gemacht.
- \* Unerwartete und unabweisbare zusätzliche Kosten im Verein oder in einer Abteilung, können darüber hinaus im Umlageverfahren auf die Mitglieder des Vereins, bzw. der betroffenen Abteilung umgelegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- \* Die Höhe dieser Umlage ist begrenzt auf das Zweifache eines Mitglieds-Jahresbeitrages.

**\* Mitgliedsbeiträge:**

- \* Als jährliche Beiträge entrichten die Mitglieder den Vereinsbeitrag, sowie einen abteilungsabhängigen Spartenbeitrag.
- \* Für die Schnuppermitgliedschaft ist ebenfalls ein Beitrag zu entrichten.
- \* Pflichtarbeitsstunden und deren Abgeltung/Ableistung:
- \* Jedes aktive Mitglied (bei Familienmitgliedschaft pro Familie ein Mitglied) ist verpflichtet, Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Der Umfang der Arbeitsleistung und die Art der Abgeltung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- \* Für Mitglieder, die das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist diese Arbeitsleistung von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- \* Ziel ist es, Mitglieder zu motivieren, Arbeiten im Verein selbst zu erbringen und externe Leistung gegen Bezahlung nur im Sonderfall zuzulassen
- \* Mitglieder, die die Pflichtarbeitsstunden gem. § 4 der Satzung nicht erbringen, müssen jährlich einen entsprechenden Geldbetrag entrichten.
- \* Die Höhe aller Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt und in der Beitragsordnung als Auszug aus der Geschäftsordnung bekannt gemacht.
- \* Unerwartete und unabweisbare zusätzliche Kosten im Verein oder in einer Abteilung, können darüber hinaus im Umlageverfahren auf die Mitglieder des Vereins, bzw. der betroffenen Abteilung umgelegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- \* Die Höhe dieser Umlage ist begrenzt auf das Zweifache eines Mitglieds-Jahresbeitrages.

**\* Mitgliederversammlung:**

- \* Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- \* Die Einladung erfolgt durch Aushang im Stadion sowie auf der Web-Seite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- \* Die Frist beginnt mit dem Aushang im Stadion und der Veröffentlichung auf der Web-Seite. Die Einladung gilt damit als zugestellt.
- \* In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- \* Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - \* - Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - \* - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
  - \* - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - \* - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- \* Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- \* Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist schriftlich per Brief an die Geschäftsstelle zu richten.
- \* Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**\* Mitgliederversammlung:**

- \* Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- \* Die Einladung erfolgt durch Aushang im Stadion sowie auf der Web-Seite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- \* Die Frist beginnt mit dem Aushang im Stadion und der Veröffentlichung auf der Web-Seite. Die Einladung gilt damit als zugestellt.
- \* In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- \* Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - \* - Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - \* - Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
  - \* - Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - \* - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- \* Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- \* Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist schriftlich per Brief oder per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten.
- \* Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

\* Aktuelle Informationen, die Tagesordnung, Anträge und Änderungen werden im Stadion ausgehängt und auf der Web-Seite des Vereines hinterlegt.

\* **Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

\* Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich per Brief an die Geschäftsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

\* Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Dieses Protokoll wird von mindestens einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

\* Aktuelle Informationen, die Tagesordnung, Anträge und Änderungen werden im Stadion ausgehängt und auf der Web-Seite des Vereines hinterlegt.

\* **Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

\* Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich per Brief **oder per E-Mail** an die Geschäftsstelle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

\* Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Dieses Protokoll wird von mindestens einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 5 Vorstand & Vereinsorgane:**

5.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

5.2 Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt

5.3 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem 3. Vorstand
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Nachwuchsarbeit

Die Zuordnung von Zuständigkeitsbereichen erfolgt in der Geschäftsordnung.

5.4 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5.5 Der Rücktritt eines Vorstandes bedarf der Schriftform.

5.6 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der Mitgliederversammlung hinfällig.

5.7 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

## **§ 5 Vorstand & Vereinsorgane:**

5.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

5.2 Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestellt

5.3 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem 3. Vorstand
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Nachwuchs

Die Zuordnung von Zuständigkeitsbereichen erfolgt in der Geschäftsordnung.

5.4 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5.5 Der Rücktritt eines Vorstandes bedarf der Schriftform.

5.6 Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der Mitgliederversammlung hinfällig.

5.7 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

5.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist mit mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

5.9 Der Unterpunkt 5.9 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.07.18 gestrichen.

5.10 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

5.11 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

5.12 Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung.

5.13 Die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Arabellastraße 1, 81925 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Revision:**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

5.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist mit mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

5.9 Der Unterpunkt 5.9 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.07.18 gestrichen.

5.10 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

5.11 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

5.12 Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung.

5.13 Die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Arabellastraße 1, 81925 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 7 Revision:**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

### **§ 8 Vergütungen für Vereinstätigkeit:**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (z.B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit dem oder den Revisoren mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen.
4. Die unter 3. genannte Gruppe ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 9 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert.
2. Einzelheiten hierzu regelt die Datenschutzordnung des Vereins

**§ 10 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.07.18 gestrichen.**

### **§ 8 Vergütungen für Vereinstätigkeit:**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (z.B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit dem oder den Revisoren mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen.
4. Die unter 3. genannte Gruppe ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 9 Datenschutz**

2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert.
3. Einzelheiten hierzu regelt die Datenschutzordnung des Vereins

**§ 10 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12.07.18 gestrichen.**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde aufgrund neuer gesetzlicher Erfordernisse neugestaltet und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.07.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 07.04.2006. Änderungen, aus den Mitgliederversammlungen vom 05.07.2016 und 11.07.2017, 23.07.2019 und 29.12.2021 sind eingefügt, ebenso Änderungen aus der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.01.2019 und 26.03.2019. Weiterhin sind berücksichtigt die Änderungen aus der im Umlaufverfahren durchgeführten ordentlichen Jahreshauptversammlung 2021.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde aufgrund neuer gesetzlicher Erfordernisse neugestaltet und im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.07.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 07.04.2006. Änderungen, aus den Mitgliederversammlungen vom 05.07.2016 und 11.07.2017, 23.07.2019 und 29.12.2021 sind eingefügt, ebenso Änderungen aus der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.01.2019 und 26.03.2019. Weiterhin sind berücksichtigt die Änderungen aus der im Umlaufverfahren durchgeführten ordentlichen Jahreshauptversammlung 2021 sowie aus der Mitgliederversammlung vom 17.07.2025.